

37. Findet, wenn eine offene Handelsgesellschaft lediglich zu dem Zwecke angemeldet worden ist, um Geschäfte, die allein für Rechnung einer der als Gesellschafter eingetragenen Personen gehen sollen, im Namen der Gesellschaft abschließen zu können, nach Verlautbarung der Gesellschaftsauflösung die Verjährungsvorschrift des Art. 146 H.G.B. zu gunsten desjenigen Anwendung, für dessen Rechnung die im Namen der Gesellschaft geschlossenen Geschäfte gemacht worden waren?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 7. Mai 1903 i. S. F. (Bekl.) w. L. Bwe.  
(Rf.). Rep. VI. 465/02.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Mai 1889 war im Handelsregister des Amtsgerichts I in Berlin eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma A. F. & Co., bestehend aus dem Beklagten und dem Bauführer F. B., eingetragen worden; als Zweck der Gesellschaft war bei der Anmeldung der Handel mit Baumaterialien angegeben worden. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatten indes die beiden Gesellschafter von vornherein gar nicht beabsichtigt, einen solchen Handel zu betreiben; nach den von ihnen getroffenen Vereinbarungen sollte vielmehr der Beklagte, der gewerbsmäßig Bauten unternahm, ausschließlich für seine Rechnung auf einem ihm gehörigen Grundstück ein Gebäude errichten, und die Anmeldung der Gesellschaft sollte nur ermöglichen, die für den Bau erforderlichen Geschäfte nicht im Namen des Beklagten, sondern in dem der angemeldeten Gesellschaft abzuschließen; der Beklagte hatte

dies gewünscht, weil er mit Schulden belastet war und zu befürchten hatte, daß seine Gläubiger versuchen würden, durch Zwangsvollstreckung in die für den Bau zugesagten Bankgelder oder in die Baumaterialien Befriedigung zu erlangen. Tatsächlich wurden auch die durch den Bau veranlaßten Geschäfte unter Gebrauch der Gesellschaftsfirma, und zwar sowohl von dem Beklagten, als von dem anderen Teilhaber, abgeschlossen; andere Geschäfte als für den Hausbau waren während des Bestehens der Firma, die bereits im August 1890 wieder gelöscht wurde, nicht abgeschlossen worden.

Auf Grund einer von dem Beklagten im Mai 1889 unter Gebrauch der Gesellschaftsfirma bewirkten Bestellung hatte die Firma E. A. Nachf. in Berlin Arbeiten zum Preise von 4426,80 *M* für den Hausbau geliefert, Bezahlung aber nicht erhalten. Die Forderung war durch Abtretung und Vererbung auf die Klägerin übergegangen; als diese im Dezember 1900 von dem Beklagten Bezahlung forderte, schützte dieser die Einrede der Verjährung vor, wobei er sich in erster Linie auf Art. 146 H.G.B. a. F. berief. Der Einwand wurde in erster und zweiter Instanz verworfen; auch die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen, und zwar in Ansehung der Anwendung des Art. 146 aus folgenden

Gründen:

... „Nach den Feststellungen der Vorinstanz ist in Wahrheit zwischen dem Beklagten und B. ein Gesellschaftsverhältnis überhaupt nicht begründet worden; sie haben wissentlich eine der wahren Sachlage nicht entsprechende Anmeldung bei der Registerbehörde bewirkt, und auch die von ihnen namens der Gesellschaft bewirkten Geschäftsabschlüsse haben auf einer Täuschung der Mitkontrahenten beruht, insofern diese annehmen mußten, daß ihnen eine Gesellschaft gegenüberstehe, die für ihre Rechnung ein Geschäft betreibe, während dies in Wirklichkeit nicht der Fall war.

Bei dieser Sachlage ist dem Berufungsgericht beizutreten, wenn es angenommen hat, daß der Beklagte sich auf die in Art. 146 H.G.B. a. F. bestimmte Verjährung nicht berufen dürfe. Allerdings ist das erwähnte Abkommen der beiden eingetragenen Teilhaber der Gesellschaftsfirma gegenüber dritten Personen insofern ohne Bedeutung gewesen, als im Verhältnis zu ihnen die Wirksamkeit der Gesellschaft mit deren Eintragung im Handelsregister eingetreten ist (Art. 110

a. a. D.), und die Gesellschafter aus den namens der Gesellschaft abgeschlossenen Geschäften ebenso verpflichtet worden sind, wie es der Fall gewesen wäre, wenn die wahre Absicht der Gesellschafter ihrer Anmeldung entsprochen hätte. Allein hieraus ist nicht die Konsequenz zu ziehen, daß für diejenige Kaufpreisschuld, welche somit durch die von dem Beklagten am 1. November 1889 bei der Firma L. A. Nachf. bewirkte Bestellung begründet worden ist, auch die in Art. 146 H.G.B. geordnete Verjährung Platz greife. Die dort getroffene Sondervorschrift beruht auf Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen, vgl. v. Hahn, Kommentar zum A.D.H.G.B., Vorbem. zu Art. 146 flg., die nur zutreffen, wenn wirklich ein gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb mehrerer zu einer Handelsgesellschaft vereinigter Personen vorgelegen hat, nicht aber, wenn, wie im gegebenen Falle, ein Geschäftsmann auf Grund von Abmachungen, welche auf die Verschleierung des wahren Sachverhalts abzielen, die Eintragung einer offenen Gesellschaft im Handelsregister herbeigeführt hat und dann unter deren Firma Geschäfte abschließt, die in Wahrheit lediglich für seine Rechnung gehen sollen. Es würde dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen, für ein solches Geschäft die in Art. 146 bestimmte kurze Verjährung zuzulassen.“ . . .